

Klausur: Bürgerliches Recht II - Modulabschlussklausur
Modul 4 „LL. B.“ (1104)
am 5. März 2008, 15.30 bis 17.30 Uhr
Prüfer: Prof. Dr. jur. Ulrich Wackerbarth

Fall: E verabredet mit V, dass V ihm für den Abend des 11. 11. seinen Frack leiht. E will ihn am 11. 11. (ab 20 Uhr) auf einem Ball anziehen. Sie vereinbaren, dass E den Frack am 11. 11. um 18 Uhr bei V abholt und am 13. 11. um 18 Uhr frisch gereinigt und gebügelt dem V zurück bringt, da dieser dann seinerseits darin am 13. 11. um 20 Uhr auf einen Ball gehen möchte, wie er E auch mitteilt.

E kommt am 11. 11. um 17.45 Uhr, aber V ist nicht da. V kommt erst um 19.30 Uhr und gibt E den Frack. E muss wegen der nunmehr knappen Zeit statt mit der Bahn mit dem Taxi (Mehrkosten 85,- €) zu dem Ball fahren.

Am 13. 11. bringt E den Frack ungebügelt und ungereinigt wieder. V muss den Frack in eine Schnellreinigung geben und zahlt dafür 90,- €.

1. E verlangt von V Ersatz der Mehrkosten für die Benutzung des Taxis in Höhe von 85,- €.

50 Punkte

V verlangt von E Ersatz der Reinigungskosten in Höhe von 90,- €.

35 Punkte

Zu Recht?

2. Kann V von E Zahlung von 250,- € verlangen, wenn V keine Schnellreinigung zur Verfügung steht und er daher nicht auf den Ball gehen kann, so dass seine Ballkarten im Wert von 250,- € verfallen? Es ist zu unterstellen, dass V seine Ballkarten erst nach Abschluss der mit E getroffenen Vereinbarung gekauft hat.

15 Punkte